

**Zeitschrift:** Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin  
**Band:** 96 (1970)  
**Heft:** 8

**Artikel:** Kopfschütteln im Rückspiegel  
**Autor:** Knobel, Bruno  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-509461>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 24.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Kopfschütteln im Rückspiegel

Bruno Knobel  
macht sich (weiter)  
Gedanken bei der  
Zeitungslektüre

## Umfragt ist halb gewonnen

Die allgemeine Meinung: Das Zivilverteidigungsbuch ist beim Publikum durchgefallen. Es bleibt allerdings noch nachzutragen: beim Schweizer Publikum durchgefallen. Denn britische und skandinavische Stimmen beurteilen unsere «Rote Fibel» äußerst positiv. Es sei ein «bemerkenswertes Dokument», stellte der *Daily Telegraph* (und zwar ohne jede Ironie) fest. Der Prophet im eigenen Land ... und so weiter.

Im übrigen wurde die öffentliche Meinung über das rote Büchlein nun auch wissenschaftlich erforscht. «Isop» veranstaltete eine Umfrage, deren Ergebnis jedoch keine Ueerraschung brachte. Weniger überrascht als erheitert (und meine Vermutung bestätigt) hat ein Detail. Es heisst da im Bericht, von jenen, die das Buch «Zivilverteidigung» nicht gelesen hätten, seien je etwa 50 % dafür bzw. dagegen. Womit wieder einmal bewiesen wäre, daß man auch gegen etwas sein kann, das man noch gar nicht kennt.

Was man indessen sehr gut kennt, ist der Schlager «Frau Stürnimaa». Dessen Bekanntheitsgrad zu ermitteln, war Ziel einer «Motivstudie» des Marktforschungsinstitutes Scope: Wer in welchem Alter «Frau Stürnimaa» überhaupt und wenn ja wie sehr kennt – das zu wissen ist ja tatsächlich äußerst wichtig, und es war an der Zeit, daß man es erfuhr.

Sorgen haben gewisse Leute. Und Zeit – offenbar –, sich derart brennenden Problemen zu widmen!

## Konsequenz fällt selbst hinein

Ich erlaube mir über Vorzüge oder Schädlichkeit von Kolle-Filmen kein Urteil. Gesehen habe ich noch

keinen. Es bleibt mir lediglich, festzustellen, daß die Zürcher Zensur die Aufführung von Kolles Film «Zum Beispiel Ehebruch» verboten hat, jenes Filmes also, der in anderen Kantonen sogar für Jugendliche über 16 Jahren frei zu sehen ist. Des Zürchers Sittenhaftigkeit bedarf eben eines ganz besonderen Schutzes, was schon daraus hervorgeht, daß im besagten Kino der abgesetzte Kolle-Film flugs ersetzt wurde durch den Streifen «Das Freudenhaus», ein Thema, das offenbar in genügender Distanz vom Ehebruch liegt.

In Bern hinwiederum wurde die Aufführung des Filmes «Das geheime Sexleben von Romeo und Julia» verboten, allerdings erst, nachdem hunderttausend Berner ihn gesehen hatten. Daß die Staatsanwaltschaft erst nach 18 Wochen gegen den Film auftrat, nimmt man angesichts der traditionellen Langsamkeit der Berner ohne Erstaunen zu Kenntnis. Abwarten dürfte bezüglich des Liebeslebens eines weltliterarischen Paares eine vertretbare Praxis sein. Mit Verblüffung indessen registriert man, daß ein ähnlicher Film in Biel seinerzeit von zwei Gerichtspräsidenten als nicht anstößig eingestuft wurde, als die Berner ihn absetzen wollten. Die Berner Zensoren ihrerseits waren geneigt, Romeo und Julias Liebesleben offen zeigen zu lassen. Abgesetzt nämlich wurde er auf Betreiben der Bieler. Was mich deshalb interessiert, sind nicht diese und ähnliche Filme, sondern ist



dies: Ist der Umstand, ob das Publikum einen Film sehen darf oder nicht, abhängig vom *Filminhalt* oder vom Ergebnis kleiner Privatfehden zwischen Zensurstellen. Ich bin geneigt zu sagen: Im Zweifelsfalle lasse man doch das Publikum entscheiden, das nämlich (an der Urne) über weit wichtigere Fragen auch selber entscheiden darf.

## Barone, Playboys und Beghums

Im fortschrittlichen *afrikanischen* Staate Ghana werden nicht registrierte Ausländer ausgewiesen. Das betrifft rund 1½ bis 2 Millionen Afrikaner aus Togo, Dahomey, Nigeria, Mali usw. Ströme von Heimatlosen ergießen sich über die Grenzen. Der neue Präsident Ghannas, Dr. Busia, erläutert: «Neunzig Prozent der kriminellen Handlungen fallen zu Lasten der Ausländer!» ...

*Volk und Heimat* Ghannas müßten also künftig ohne Kriminalität sein. James Schwarzenbach in einem fortschrittlichen *europäischen* Staat ist nicht so rigoros. Er sagt zwar auch «Ausländer raus», toleriert sie aber, sofern sie Saisonarbeiter sind. Ein solcher darf eine bestimmte Zeit des Jahres bei uns arbeiten und muß dann wieder ins Ausland, ehe er in der Schweiz eine neue Arbeitsperiode beginnen kann. In Zürich soll es geschehen sein, daß ein solcher Saisonarbeiter zwar seine gesetzliche Periode der Arbeitsabstanz getreulich einhielt, den vorgeschriebenen Arbeitsbeginn jedoch nicht zur Gänze im Ausland erwartete, sondern etwas früher in die Schweiz einreiste und hier noch eine Woche Ferien machte. Das wurde neulich von der Fremdenpolizei entdeckt; der ferienmachende Saisonarbeiter wurde inhaftiert und veranlaßt, sogleich das Land zu verlassen. Das wäre ja noch schöner: Saison-Fremdarbeiter, die in der Schweiz Ferien machen? Wo kämen wir da hin! Barone, Playboys und Beghums, Autocars voller Herren Schmidt und Fräulein Schmitz, Schweizer Boden aufkauvende Filmstars – na, die sind selbstverständlich zu Hauf willkommen. Aber Saison-Fremdarbeiter? In Ghana nennt man sie – wie gesagt – Kriminelle. In der Schweiz zwar nicht, aber ... Item!

Unsere Fremdenpolizei denkt eben:

## Soignez les détails!

Aber nicht nur die Fremdenpolizei, auch andere Behörden. Da hat kürzlich der große Gemeinderat einer Ostschweizer Industriestadt (von gegen 100 000 Einwohnern) eine sogenannte «Vorgartenverordnung» verabschiedet. Das war sicher nötig und nützlich. Diese Verordnung ging nun aber derart ins Detail, daß darin sogar vorgeschrieben wurde, jeder Vorgarten müsse

(nicht etwa genügend, sondern) genau 0,4 m<sup>2</sup> Abstellraum für Ochsnerkübel aufweisen. Ein Kommentator errechnete darauf in einem Lokalblatt, daß die Wurzel, gezogen aus 0,4 m<sup>2</sup>, 63,3 Zentimeter ergäbe, womit er darauf hinweisen wollte, daß es durchaus möglich gewesen wäre, *noch mehr* ins Detail zu gehen. Dazu zitierte er «Und hat es keinen Sinn, so doch Methode». Von Methode zeugt auch die Vorschrift über die neuen CH-Autoschilder: Buchstabenhöhe 7,6 cm, Breite 3,9 cm; Strichbreite 1 cm; das Ganze in einem Oval. Aber ohne schwarzen Rand, bitte!

Ein Trost für alle, die solche Vorschriften als grotesk-bürokratisch empfinden, mag sein, daß mit der Neuerung wieder ein gewaltiger Fortschritt bezüglich Verkehrssicherheit getan wurde. Tröstlich auch, daß diese Vorschrift eine Frucht internationaler Zusammenarbeit ist, nämlich das Resultat des internationalen Straßenverkehrsabkommens von 1968, das auch von der Schweiz ratifiziert wurde. Zwar empfahl die Schweizer Delegation eine liberale Handhabung der genannten Vorschrift. Die Schweizer wurden aber überstimmt. Solche Vorkommnisse werden in unserem Land dem Integrationsgedanken zweifellos starken Auftrieb verleihen. Der Bürger wartet bereits mit Ungeduld darauf, daß in Europa z. B. endlich auch die Landeswappen vereinheitlicht werden. Zumindest wäre es endlich an der Zeit, Strich- und Balkenbreite sowie Balkenlänge des Schweizer Kreuzes international und nach Mehrheitsbeschluß zu reglementieren. In einer Tageszeitung erkundigte sich bereits auch ein Leser nach den auch für Schweizer gültigen Vorschriften über den Walfang. Er erinnerte daran, daß es nicht nur ein internationales Straßenverkehrsabkommen gibt, sondern auch ein «Internationales Abkommen über den Walfischfang». Auch dieses gilt es, meine ich, getreulich zu befolgen – vermutlich in unseren politischen Walkämpfen.

ARBEITS-PAUSE  
KAFFEE-PAUSE

